

Die Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt



Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37, 85049 Ingolstadt

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sachbearbeiterin
Frau PräsLG Dwoarzik

Telefon
0841/312-215

Telefax
0841/312-289

E-Mail
Poststelle@lg-in.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
Geschäftszeichen PA 6 – 5410-2.2		12. Oktober 2011

Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 26.10.2011

- hier: a) **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)**
(BT-Drucksache 17/6261)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen**
(BT-Drucksache 17/3646)
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht**
(BT-Drucksache 17/5774)

A. StORMG

Die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs wird im Hinblick auf deren besondere Schutzwürdigkeit grundsätzlich begrüßt. Die Ausgestaltung kann aber aus der richterlichen Praxis heraus nicht in allen Punkten Zustimmung finden. Entschieden werden die vorgeschlagenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes abgelehnt.

Hausanschrift
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

Haltestelle
alle Buslinien -
Haltestelle Omnibus-
bahnhof

Telefon
0841/312-0

Telefax
0841/312-409

E-Mail:
poststelle@lg-in.bayern.de
Internet:
www.justiz.bayern.de/gericht/ig/in/

Hierzu darf ich im einzelnen ausführen:

Zu Art. 1 Nr. 1 StORMG (Neufassung zu § 58 a StPO)

„Sie soll nach Würdigung der hierfür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als *richterliche* Vernehmung erfolgen, wenn

1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255 a Abs. 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder ...“

Ich darf darauf hinweisen, dass aus diesem Wortlaut nunmehr zwei Varianten schützenswerter Zeugen herausgelesen werden können, nämlich

- a) „...damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 besser gewahrt werden können“ und
- b) „...damit von Personen , die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255 a Abs. 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können.“

Dies hätte zur Folge, dass sich bei jedwedem Zeugen unter 18 Jahren die Frage einer richterlichen Vernehmung stellen müsste, unabhängig von der Frage, ob er überhaupt Verletzter einer Straftat ist (vgl. die bisherige Fassung) bzw. gar Verletzter einer der in § 255 a Abs. 2 genannten Straftaten ist. Die Intention des Gesetzesentwurfes, nämlich der Schutz von Missbrauchopfern wäre in der Variante a) nicht wieder gespiegelt.

Zur Klarstellung dieser sprachlichen Ungenauigkeit könnte Nr. 1 wie folgt gefasst werden:

1. Damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren, die durch eine der in § 255 a Abs. 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können; gleiches gilt für Erwachsene, die als Kinder oder Jugendliche durch einer der vorgenannten Straftaten verletzt worden sind.

Ich darf darauf hinweisen, dass nach der letzten Reform des § 58 a StPO Polizei und Staatsanwaltschaft in vielen Fällen vor Ort geeignete Wege zur zeitnahen Bildtonaufzeichnung entwickelt haben. Diese Vorgehensweisen haben sich praktisch bewährt. Die Pflicht, stets einem Ermittlungsrichter zu beteiligen, würde unter Umständen zusätzliche Wartezeiten bedingen, ohne dass letztlich gewährleistet wäre, dass die Vernehmung eine erneute Befragung vermeiden könnte.

Ich darf als Vorsitzende einer erstinstanziellen Jugendkammer und Jugendschutzkammer, sowie als Vorsitzende einer Jugendberufungskammer aufgrund meiner Erfahrung darauf hinweisen, dass im Regelfall bei Strafanzeigen wegen Sexualdelikten oftmals die Aussage des tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Tatopfers der Einlassung des Beschuldigten gegenübersteht, welcher eine strafbare Handlung vehement von sich weist. In einem solchen Fall verlangt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die Aussage der Anzeigerstatterin bzw. des An-

zeigerstatters einer eingehenden forensischen Überprüfung zu unterziehen. Zentrale Faktoren sind hierbei zum einen die Aussagekonstanz – die naturgemäßen bei wiederholten Vernehmungen attestiert werden könne – und der persönliche Eindruck des Gerichts. Typischerweise äußern sich Opfer in ihrer ersten Vernehmung entweder nur sehr pauschal zur Art und Häufigkeit der erlittenen Sexualpraktiken oder können sich an diese nicht detailliert erinnern, in späteren Vernehmungen werden jedoch detaillierte Angaben zu diesen Aspekten gemacht. In vielen Fällen ist das Gericht angehalten, ein aussagepsychologisches Gutachten über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erholen, hierbei bedarf es einer intensiven Exploration durch den/ die Sachverständigen.

Dem vom Gesetzesentwurf mit § 58 a und 255 a StPO erhoffte Erfolg, Mehrfachvernehmungen im Laufe eines Ermittlungs- und Strafverfahrens zu vermeiden, stehen diese vorgenannten Konstellationen häufig entgegen.

Es muss auch gesehen werden, dass im Regelfall bei Sexualstraftaten nach § 168 c Abs. 3 StPO von der Anwesenheit des Beschuldigten bei der ermittelrichterlichen Vernehmung abgesehen wird, zu diesem Zeitpunkt in aller Regel auch kein (Pflicht-) Verteidiger teilgenommen hat, d.h. eine Ersetzung in der Hauptverhandlung regelmäßig nicht in Betracht kommt.

Auch sei darauf hingewiesen, dass in den häufigen Fällen der Konfliktverteidigung sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger in aller Regel nach Abspielen einer Videovernehmung weitere Rückfragen an den Zeugen haben, was dann die Ladung und Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung unbedingt erforderlich macht.

In Verfahren, in den sich der Angeklagte gegen den Tatvorwurf zur Wehr setzt, wird sich daher im Interesse der Wahrheitsfindung eine erneute Vernehmung – insbesondere in der Hauptverhandlung nicht vermeiden lassen, da die rechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren und an den Unmittelbarkeitsgrundsatz eingehalten werden müssen.

Zu Art 1 Nr. 2 StORMG (Anfügung eines § 69 Abs. 2 StPO)

Die Befragung von Zeugen zu den Auswirkungen der Tat ist wegen der Bedeutung dieser Aspekte für die Strafzumessung – normiert in § 46 Abs. 2 StGB – ohnehin erforderlich und wird von Amtswegen gemäß § 244 Abs. 2 StPO vorgenommen.

Es stellt sich hierbei die Frage, ob Gesetze mit reinen Klarstellungen – ohne eigenen Regelungs- und Normcharakter - überfrachtet werden sollen.

Zu Art. 1 Nr. 6 StORMG (Ergänzungen des § 255 a Abs. 2 StPO)

Für die Praxis bedauerlicherweise ergreift der Entwurf nicht die Gelegenheit, die in der gesetzlichen Regelung enthaltenen Unstimmigkeiten (vgl. BGH-Urteil vom 12.02.2004 NStZ 04, 390) zu beseitigen.

Die Verweisung im § 255 Abs. 1 auf § 252 StPO bewirkt für die Fälle, in den die Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung betroffen ist, dass die Bildtonaufzeichnung nicht zu Beweis Zwecken vorgeführt werden darf, während entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auf das sekundäre Beweismittel der Vernehmung des Richters zurückgegriffen werden kann.

Der Richter als Vernehmungsperson gibt die Angaben der Geschädigten, z. B. der missbrauchten minderjährigen Tochter des Angeklagten wieder. Eine Verurteilung allein auf die Angaben einer Vernehmungsperson zu stützen, ist kaum möglich, insbesondere kann hierauf keine Begutachtung der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit erfolgen. Es würde daher aus der Gerichtspraxis begrüßt werden, wenn aus dem Absatz 1 die Verweisung auf § 252 StPO gestrichen würde.

Im Hinblick auf die mangelnde Verwertbarkeit einer Aussage, bei der der Beschuldigte gemäß § 168 c Abs. 3 StPO von der Anwesenheit ausgeschlossen wurde, wird angeregt, klarstellend aufzunehmen, dass es zur Wahrung der Mitwirkungsbefugnisse des Beschuldigten ausreicht, wenn die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton in einem anderen Raum übertragen wird, von dem aus der anwesenheitsberechtigten Beschuldigte durch Vermittlung des Richters Fragen an den Zeugen stellen kann.

Zu Art. 2 Nr. 4 StORMG (Ergänzung des § 171 b Abs. 1 GVG)

Die beabsichtigte Bestimmung drückt das aus, was bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage gilt und gerichtliche Praxis ist, stellt somit wiederum nur eine Verdeutlichung dar. Ein neuer beachtenswerter Regelungsgehalt ergibt sich hieraus nicht.

Vielmehr wäre unter Opferschutzaspekten der klare Schritt auf eine generell nicht öffentlich geführte Hauptverhandlung bei minderjährigen Opfern, d. h. für Kinder und Jugendliche, die durch Gewalt und Sexualdelikte geschädigt wurden, wünschenswert gewesen.

Hierdurch hätte in Jugendschutzsachen eine gleiche rechtliche Regelung gelten können, wie dies für Hauptverhandlungen gegen minderjährige Angeklagte bereits Gesetzeslage ist. Dieser Gleichlauf würde als mindestens sachgerecht gelten.

Zu Art. 3 StORMG (Änderungen der §§ 36 und 37 JGG)

Die geplanten Regelungen beschränken sich nicht auf Opfer sexuellen Missbrauchs, sondern erfassen generell die Jugendabteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die beabsichtigten Änderungen führen in der Praxis zu erheblichen, praktisch unbeherrschbaren personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten und einem immensen Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen. Es ist in keiner Weise belegt, dass es derart weitreichender Maßnahmen überhaupt bedürfe. Die beabsichtigten Regelungen werden von der Praxis einhellig abgelehnt.

a) Zu § 36 Abs. 1 JGG - E

In Ländern mit Laufbahnwechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht mit einer Verweildauer von 4 bis 5 Jahren bei der Staatsanwaltschaft hätte dies zur Folge, dass Berufsanfänger nur für eine relativ kurze Zeit jugendstaatsanwaltliche Aufgaben überhaupt übernehmen könnten. Als potentielle Jugendstaatsanwälte würden damit nur Staatsanwälte als Gruppenleiter oder Oberstaatsanwälte zur Verfügung stehen. Diese kämen für Bagatellfälle (Ladendiebstähle, Leistungerschleichung, kleinen Körperverletzungen, Trunkenheitsfahrten usw.), wie sie ganz überwiegend Gegenstand der Verfahren vor dem Jugendrichter sind, zum Einsatz, während Berufsanfänger an ihrer Stelle die Sitzungsvertretung in hochproblematischen oder umfangreichen vor den Erwachsenengerichten einschließlich der Schöffengerichte und Strafkammern wahrnehmen müssten.

In diesen Fällen erscheinen weder eine gesteigerte Erfahrung noch belegbare Zusatzkenntnisse notwendig, um die Aufgaben als Staatsanwalt zu erfüllen. Sollten Dienstanfänger in Verfahren vor dem Jugendrichter nicht mehr alleine als Sitzungsvertreter auftreten können, sondern nur noch unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts, so würden Ressourcen gebunden, welche schlichtweg nicht vorhanden sind.

Die Dienstanfänger übernehmen vom ersten Tag an ein volles Referat, sei es als Strafrichter, als Zivilrichter am Amtsgericht und Landgericht. Wollte man echte Qualifikationssteigerung betreiben, so wären die personellen Ressourcen zu Verfügung zu stellen, damit Dienstanfänger zunächst z.B. für das erste Jahr ihrer Tätigkeit nur mit einem $\frac{3}{4}$ - Referat betraut würden und im übrigen Zeit und gegebenenfalls die Verpflichtung haben zu weiterführenden Fortbildungen oder Praktikas. Auch wäre daran zu denken, in die Ausbildung sei es im Studium oder Referendarzeit das Jugendstrafrecht mit den entsprechenden Randgebieten wieder aufzunehmen; so ist z. B. in Bayern seit den 90er Jahren das JGG kein Pflichtstoff mehr, es fiel der Verkürzung der Referendarzeit zum Opfer.

b) Zu § 37 Abs. 1 JGG – E:

Dieser beabsichtigen Änderung stehen grundsätzliche Bedenken entgegen: § 5 des Deutschen Richtergesetzes verleiht eine umfassende Befähigung zum Richteramt, die durch den beabsichtigten Nachweis darüber hinausgehender weitreichender Sonderqualifikationen in Frage gestellt wird. Dieser Weg ist systemwidrig.

Es erscheint in jeder Hinsicht unangemessen, den Kreis der als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte in Betracht kommenden Personen signifikant zu beschränken, nur weil in einzelnen Komplexen – und hier bereits als solche typischerweise im vornherein zu erkennenden Verfahren - Zusatzqualifikationen sinnvoll sein können. Das Einbringung vertiefter Kenntnisse aus den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie wird zum einen gewährleistet durch die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG, zum anderen durch die bereits jetzt schon stattfindende Fortbildung der einzelnen Kolleginnen und Kollegen sowie der wohlüberlegten Auswahl im Rahmen der Geschäftsverteilung durch die Präsidien der Gerichte oder durch die Behördenleiter bei den Staatsanwaltschaften.

Ein Assessor, der in einer spezialisierten Zivilkammer sich mit Anlage- und Finanzverfahren befassen muss, diese als Einzelrichter selbständig entscheidet, muss in dieser Verwendung keine betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse vorweisen, gleichfalls der Dienstanfänger, der in einer Arzthafungskammer über hochproblematische medizinische Vorgänge urteilt, braucht kein medizinischen Zweitstudium. Die beabsichtigte Regelung in § 37 findet sich daher in höchst brisantem Widerspruch zu § 5 Deutsches Richtergesetz.

Soweit die vorgeschlagenen Regelungen sich mit Sollbestimmungen begnügen oder Ausnahmen zulassen, ist nicht abzusehen, welche Konsequenzen eine einmalige oder strukturelle Abweichung haben wird: Es steht zu erwarten, dass ein Verteidiger die Besetzung des Gerichts als fehlerhaft rügt, weil der zum Jugendrichter Bestellte nicht die nach § 37 Abs. 1 JGG – E erforderliche Qualifikation hat oder der vernehmende Bereitschaftsdienstrichter entgegen § 37 Abs. 2 JGG – E nicht qualifiziert war, obwohl die Einteilung solcher Richter möglich gewesen wäre. Entsprechende pro-

zessuale Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang sind zumal angesichts der Unbestimmtheit der Anforderungen vorprogrammiert und laufen jedwedem Opferschutz- und Beschleunigungsgrundsatz zuwider.

c) Zu § 37 Abs. 3 JGG – E:

Diese Vorgabe wird nach derzeitiger Personallage bei kleineren Amtsgerichten und kleineren und mittleren Landgerichten kaum zu erfüllen sein. Es bestehen bei kleinen Landgerichten nur selten erstinstanzliche Jugendkammern, die zu mehr als 50 % ihrer Tätigkeit diese Aufgabe wahrnehmen. Der Rückgriff auf Richter die zuvor Jugendstaatsanwälte waren, ist gleichfalls problematisch, da diese bei nicht wenigen Verfahren gemäß § 22 Nr. 4 StPO ausgeschlossen sein dürften.

Zu Art. 4 StORMG (Änderung von §§ 197, 202, 208 BGB)

Der Entwurf geht davon aus, dass für **alle** Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert wird; er beschränkt sich daher nicht auf Ansprüche wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, sondern bezieht auch andere höchstpersönliche Rechtsgüter in die neue Regelung mit ein. Umfasst sind damit auch Schadensersatzansprüche aus einfachen Körperverletzungen also z. B. durch eine Schlägerei hervorgerufen.

Warum dies so gelten soll, wird nicht näher ausgeführt. Ein Erfordernis hierfür aus der Praxis liegt nicht vor. Die Ausdehnung auf alle Fälle der Verletzung der im Entwurf genannten Rechtsgüter kann durchaus das Argument der besonderen Schutzbedürftigkeit sexuell missbrauchter Opfer entwerten.

Im übrigen darf kritisch angemerkt werden, dass das Opfer die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs als Kläger und Anspruchsteller hat; irgendwelche Beweiserleichterungen kommen nicht in Betracht. In den meisten Fällen wird in Zivilverfahren die Konstellation herrschen, dass sich das Opfer als Kläger und der Täter als Beklagter ohne Vorhandensein unmittelbarer Zeugen gegenüberstehen. Je länger die behauptete Tat zurückliegt, desto seltener wird das Gericht der Version der Klagepartei allein aufgrund der Anhörung beider Seiten den durchgreifenden Vorrang geben könne, mit der Folge einer Klageabweisung. Dies dürfte in subjektiver Hinsicht als höchst ungerechtes Urteil vom Opfer gewertet werden .

Eine denkbare Kompromisslösung, die dem Opfer das Abwarten der Hauptverhandlung des Strafverfahrens ermöglicht, wäre eine Regelung, wonach die Einrede der Verjährung gegen solche zivilrechtliche Ansprüche nicht erhoben werden kann, wenn der Verletzte in der Hauptverhandlung Antrag auf Schadensersatz stellt (§ 404 StPO) und das Strafgericht einen Anspruch, zumindest dem Grunde nach zuspricht (§ 406 StPO). Bei dieser Konstellation sollte auch § 208 BGB unverändert aufrecht erhalten bleiben. § 208 BGB stellt eine bewährte Hemmungsregelung dar, welche auch nicht einer Verlängerung der Verjährungsfrist entgegensteht. Gegebenenfalls sollte an § 208 dann für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sich eine 10-jährige Verjährungsfrist anschließen.

Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen § 78 StGB

Es drängt sich hier die Frage auf, ob ein Gleichlauf zivilrechtlicher Verjährungsfristen und strafrechtlicher Verjährungsfristen gelten sollte.

Notwendig erscheint jedoch die Verlängerung einschlägiger Tilgungsfristen im Bundeszentralregistergesetz. Die bisherigen Aufnahme- und Tilgungsbestimmungen führen dazu, dass auch Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs – je nach Höhe der Strafe – in manchen Fällen schon nach 3 Jahren nicht mehr im Führungszeugnis erscheinen. Es sei daher die Überlegung angeregt, ob im Hinblick auf die erhebliche Rückfallgefahr vieler Verurteilter die Sexualdelikte gegen Kinder begangen haben, es nicht erfordere, eine weit höhere Tilgungsfrist einzuführen.

B. BT –Ds 17/5774

1. §§ 197 Abs. 1, 199 BGB-E:

Dieser Entwurf greift die o.g. Bedenken gegen die Gleichstellung aller Verletzungen persönlicher Rechtsgüter auf und differenziert treffend entsprechend der Opferschutzintention.

2. §§ 207, 208 BGB-E:

Eine Ausweitung der Hemmungsdauer um weitere 4 Jahre erscheint im Zusammenspiel mit der 30jährigen Verjährungsfrist nicht erforderlich.

3. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E:

Grundsätzlich sollen die Ruhens- und Hemmungsfristen im Gleichlauf sein, sodass hier die Heraufsetzung auf 21 Jahre geboten aber auch ausreichend ist.

C. BT –Ds 17/3646

§ 78 StGB-E:

Die Anhebung der Verjährungsfrist auf 20 Jahre erscheint angemessen. Opfer wollen Genugtuung, nicht nur Geld, sondern auch strafrechtliche Verurteilung des Täters.

Es hat sich gezeigt, dass durch Traumatisierung und Verdrängung viele Jahre vergehen können, bevor die Opfer den Mut zur Anzeige finden und ein gewisses Maß an Aufarbeitung erfolgen kann.

Mit der Dauer von 20 Jahren wird auch die Verhältnismäßigkeit aufrechterhalten in Abgrenzung der 30jährigen Frist bei Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind (z.B. § 178 StGB).